

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Zweiunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1907.

Zu den fränkischen Reformsynoden des 8. Jahrh.

Von Albert Werminghoff.

L. Levillains Anzeige des zweiten Konzilienbandes oder vielmehr seiner ersten Abteilung regt die oft behandelte Frage nach der Zeit und der Reihenfolge der fränkischen Reformsynoden um die Mitte des 8. Jh. aufs neue an¹. Ich gehe um so lieber auf sie ein, als ich versuchen möchte, trotz aller Meinungsverschiedenheiten zu einer die Sache selbst fördernden Verständigung vorzudringen, nicht aber zu polemisieren um der Polemik willen, die für keine Partei von Vorteil ist.

An der Spitze der Ausgabe stehen, in einem Kapitulare Karlmanns überliefert, die Kanones des Concilium Germanicum vom Jahre 742, eine vielumstrittene Datierung, die indes auch den Beifall Levillains gefunden hat. Ihnen folgt ein zweites Kapitulare desselben Fürsten, zurückgehend auf die Satzungen einer Versammlung zu Estinnes, die ins Jahr 743 gesetzt wird. Die gleiche Art der Bekanntmachung kirchlicher Ordnungen legt den Gedanken nahe, dass sie auf zeitlich benachbarten Synoden festgestellt wurden. Der erste Kanon von 742: 'Statuimus per annos singulos synodum congregare, ut nobis presentibus canonum decreta et aecclesiae iura restaurentur et relegio Christiana emendetur' lässt vermuten, dass er nicht schon im darauf folgenden Jahre unbeachtet blieb, dass also 743 auf Karlmanns Geheiss eine zweite Zusammenkunft der Bischöfe stattfand. Beide Stücke endlich sind derart überliefert, dass an das erste sich unmittelbar das zweite anschliesst. Sie bilden gleichsam ein zusammengehöriges Ganzes. Das Kapitulare von 743 besteht aus vier Kapiteln, die sich inhaltlich an die von 742 anlehnen: sie bestätigen, wie schon A. Boretius bemerkte, oder besser gesagt sie wiederholen und veröffentlichen aufs neue ihre Vorläufer aus dem Jahre 742. Das Kapitulare von 743 ist

1) Bibliothèque de l'école des chartes LXVI (1905), S. 683 ff.

unsere einzige Quelle des Konzils von Estinnes. Neben ihm einher gehen vier spätere Stellen — drei verzeichnet die Ausgabe, die vierte, zeitlich allerdings früheste, hat Levillain hinzufügen können —, die in ihrer Mehrzahl auf ein concilium Liptinense zurück zu verweisen scheinen. Es fragt sich, ob diese Angaben begründet sind oder nicht, ob man sie zu beziehen hat auf das Konzil von Estinnes 743 oder gar auf ein zweites Konzil am gleichen Orte vom Jahre 745, wie Levillain vorgeschlagen hat. Der Leser erkennt sofort, dass vier Fragen zu beantworten sind. In der Ausgabe hatte ich die erste verneint, die zweite also bejaht, die dritte ebenfalls verneint, an die vierte aber gar nicht gedacht. Ich umschreibe mit allem das Thema der Abhandlung.

I.

Zunächst seien die vier Sonderberichte zusammengestellt. Drei von ihnen entstammen dem 9., einer dem 11. Jh.; der Abt Lupus von Ferrières († nach 861), der Erzbischof Hinkmar von Reims († 882) und der Bischof Fulbert von Chartres († 1029) sind die Gewährsmänner. An den Wortlaut jedes einzelnen Berichts sind kritische Bemerkungen zu knüpfen.

1) Brief des Lupus von Ferrières im Namen des Erzbischofs von Sens an den Erzbischof von Lyon aus dem Jahre 843: Der Erzbischof von Lyon soll den von König Karl ernannten Bischof von Autun weihen, 'quem et ipse (d. h. der König) hoc suo tempore multis experimentis invenit idoneum et opitulante gratia Dei tanto negotio credit aptissimum. In hoc probatissimorum eius consiliariorum adquiescit consensus. Idque vestrae prudentiae dominus noster nobis iussit suggerere non esse novicium aut temerarium, quod ex palatio honorabilioribus maxime ecclesiis procurat antistites. Nam Pipinus, a quo per maximum Karolum et religiosissimum Hludogvicum imperatores ducit rex noster originem, exposita necessitate huius regni Zachariae Romano papae in synodo, cui martyr Bonifacius interfuit, eius accepit consensum, ut acerbitati temporis industria sibi probatissimorum decedentibus episcopis mederetur' (MG. Epp. VI, 73).

Lupus von Ferrières spielt auf eine Synode an, die von Pippin zu Lebzeiten des Papstes Zacharias († 22. oder 23. März 752) an einem nicht näher bezeichneten Ort veranstaltet wurde, bei der Bonifaz († 5. Juni 754) zugegen war. Als ein Gegenstand ihrer Verhandlungen wird be-

zeichnet, dass Pippin vom Papst die Erlaubnis erwirkt habe, für die wichtigeren Kirchen des Reiches die Bischöfe aus seinem Palatinalklerus zu entnehmen. Die Nachricht fällt mit der inneren Unwahrscheinlichkeit dessen, was sie über einen Beschluss des Konzils angibt. Nicht auf das *argumentum ex silentio* will ich hier mich berufen, das aus dem Fehlen anderweitiger Ueberlieferung gezogen werden könnte, sondern es sei nur darauf hingewiesen, dass die Briefstelle eine Verbindung des Papsttums mit der fränkischen Kirche voraussetzt, die unter Pippin jedenfalls noch nicht ins Leben getreten war. Dem Hofklerus Bischöfe zu entnehmen, war Pippins, selbst wenn er nur erst Hausmeier war, gutes Recht; dass er es übte, zeigt ein Kanon des Konzils von Soissons 744: . . . 'constituimus per consilio sacerdotum et optimatum meorum et ordinavimus per civitates legitimus episcopus'¹. Wozu also die Umständlichkeit, sich erst vom Papste die Ermächtigung zu erbitten und dann noch einmal in einem Konzil darüber Beratungen anstellen zu lassen? Das eine war ebenso überflüssig wie das andere. Fünfzig Jahre später freilich hatten sich die Verhältnisse geändert. Im Jahre 794 ersuchte Karl der Grosse das Frankfurter Konzil, 'ut eo modo sicut Angilramnum (Mettensem † 791) habuerat, ita etiam Hildebouldum episcopum (Coloniensem † 813) habere debuisset, quia et de eodem sicut et de Angilramnum apostolicam licentiam habebat; omnis synodus consensit et placuit eis eum in palatium esse debere propter utilitates ecclesiasticas'². Im Jahre 794 aber handelte es sich um Befreiung der Bischöfe von ihrer Residenzpflicht, unter Pippin um die prinzipielle Frage der Bistumsbesetzung. Dass über sie Pippin mit dem Papste in Unterhandlungen eingetreten sei, mittelbar also sein Recht als nicht genügend begründet in seiner Stellung eines weltlichen Fürsten allein angesehen habe, ist nicht anzunehmen. Mit gutem Grund hat G. Waitz die ganze Nachricht verworfen³; die Herausgeber der Briefe des Lupus, St. Baluze und E. Dümmler, verwiesen zwar auf die Synode zu Estinnes von 743, der letztere aber bereits mit dem vorsichtigen Zusatze, dass in seinen Akten keine Spur eines derartigen Konsenses begegne⁴.

1) MG. Concilia II, 34, c. 3. 2) MG. Concilia II, 171, c. 55.

3) Deutsche Verfassungsgeschichte III³, S. 421, der auf das Konzil von Soissons 744 als mögliche Quelle verweist. 4) MG. Epp. VI, 73, N. 2.

2) Schreiben der Synode von Quierzy 858 an Ludwig den Deutschen, verfasst von Hinkmar: Bischof Eucherius von Orléans erblickt Karl Martell für seine Eingriffe in das Kirchengut von Höllenqualen heimgesucht; er teilt seine Vision dem herbeigerufenen Bonifaz und dem Abt Fulrad von St.-Denis mit, die darauf aus Karls Grab einen Drachen emporsteigen sehen. 'Quod cognoscens filius eius Pippinus synodum apud Liptinas congregari fecit, cui praefuit cum sancto Bonifacio legatus apostolicae sedis Georgius nomine — nam et synodum ipsam habemus — et quantumcumque de rebus ecclesiasticis, quas pater suus abstulerat, potuit ecclesiis reddere procuravit. Et quoniam omnes res ecclesiis, a quibus ablatae erant, restituere propter concertationem, quam cum Waifariorum Aquitanorum principe habebat, non praevaluit, precarias fieri ab episcopis exinde petiit et nonas ac decimas ad restaurationes tectorum et de unaquaque casata duodecim denarios ad ecclesiam, unde res erant beneficiatae, sicut in libro capitulum regum habetur, dari constituit, usque dum ipsae res ad ecclesiam revenirent' (MG. Capit. II, 433).

Das Synodalschreiben vom Jahre 858 bereitet grössere Schwierigkeiten. Zunächst ist zweifelhaft, ob die ganze oben ausgeschriebene Stelle sich auf eine einzige Synode bezieht oder ob nicht in ihr zwei Quellschichten verbunden sind, die Akten einer Synode und der liber capitulum regum, ob demnach ein zweifaches Vorgehen Pippins in der Frage des Kirchenguts anzunehmen ist, ein solches mit Hilfe der Synode und ein solches durch den Erlass eines Kapitulars. Wir fragen zunächst: was ist unter dem liber capitulum regum gemeint? V. Krause, der Herausgeber des Schreibens¹, verweist auf die Sammlung des Benedictus Levita (Buch I, c. 3); hier aber wird Kanon 2 des Concilium Liptinense 743 wörtlich wiederholt, und darum ist weder hier noch dort von einer Zahlung der Zehnten und Neunten die Rede². Zehnten und Neunten

1) MG. Capit. II, 433, N. 53. 2) Ich stelle den Text des c. 2 des Capitulum Liptinense hierher und füge in Klammern die Abweichungen des Benedictus Levita I, c. 3 hinzu: 'Statuimus quoque cum consilio servorum Dei et populi Christiani propter imminencia bella et persecutiones ceterarum gentium, quae in circuitu nostro sunt, ut sub precario et censu aliquam partem ecclesialis pecuniae in adiutorium exercitus nostri cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus, ea conditione ut annis singulis de unaquaque casata (casa) solidus, id est duodecim denarii, ad ecclesiam vel ad monasterium (vel monasterium) reddatur (reddantur); eo modo ut, si moriatur ille, cui pecunia commodata fuit, ecclesia cum

werden erstmals im Capitulare Haristallense Karls des Grossen vom Jahre 779 erwähnt¹, und ihre Anordnung ist von neueren Forschern durchgängig als ein Werk Karls hingestellt worden². Der innere Zusammenhang dieses Kapitulare — vor Erwähnung der Zehnten und Neunten liest man: 'Capitula, quae bonae memoriae genitor noster in sua placita constituit et sinodus, conservare volumus'³ — könnte allerdings der Vermutung Raum geben, schon Pippin habe den Kirchen die Einnahmequellen der Zehnten und Neunten gewährleistet. Diese Vermutung aber schwebt völlig in der Luft und kann nicht gestützt werden durch jene Interpolationen des sogen. Capitulare incerti anni (754 oder 755), die allein auf Benedictus Levita (I, cc. 13 und 14) zurückgehen und darum von Boretius nicht mehr abgedruckt worden sind⁴. Da nun das Capitulare Haristallense nicht von Ansegis wiederholt wurde, so kann der liber capitulorum regum nur die Sammlung des Benedictus Levita sein; das Synodalschreiben von 858 stützte sich nicht allein auf Bened. Lev. I, c. 3 (= Capitulare Liptinense 743 c. 2), sondern gleichzeitig auch auf Bened. Lev. I, c. 13. Der Wortlaut dieser letzterwähnten Stelle⁵ (Bened. Lev. I, c. 13) — E. Seckel ist geneigt, an eine echte, aber interpolierte Vorlage zu denken⁶ — schliesst aus, dass zu Estinnes auch über die Zehnten und Neunten verhandelt wurde. Hieraus folgt, dass der Bericht des Synodalschreibens zweiteilig ist, dass er zwei zeitlich von einander getrennte Tatsachen im Auge hat, eine Synode zu Estinnes und den Erlass eines Kapitulares — dass man 858 an seine Echtheit glaubte, ist hier belanglos —, dass endlich dies Kapitulare nach der Meinung der Synodalen von 858 erlassen ist während

propria pecunia revestita sit, et iterum, si necessitas cogat, ut (aut) princeps iubeat, precarium renovetur et rescribatur novum. Et omnino observetur, ut aeclesia (ecclesiae) vel monasteria penuriam et paupertatem non patiantur, quorum pecunia in precario praestita sit, sed, si paupertas cogat, aeclesiae et domui Dei reddatur integra possessio'. 1) c. 13, MG. Capit. I, 50 (Böhmer-Mühlbacher² n. 219). 2) Vgl. z. B. E. Perels, Die kirchlichen Zehnten im karolingischen Reiche (Berlin 1904) S. 59 ff. 3) Capit. Haristall. c. 12, a. a. O. I, 50. 4) Das sogen. Capitulare incerti anni ist abgedruckt MG. Capit. I, 31 (Böhmer-Mühlbacher² n. 79). 5) [*De his, qui res ecclesiasticas verbo domni regis tenent*]. Ut illi homines, qui res ecclesiasticas per verbum domni regis tenent, sic ordinatum est, ut illas ecclesias unde sunt vel illas domus episcopii vel monasterii, cuius esse noscuntur, iuxta quod de ipsis rebus tenent, emendare debeant et illos census vel illas decimas ac nonas ibidem dare pleniter debeant, sicut eis ad Venum ordinavimus. Et qui hoc non fecerit, ipsas res perdat'. — Durch Kursivdruck und Klammern werden hier und im folgenden Benedikts eigene Lemmata gekennzeichnet. 6) Neues Archiv XXXI, 65 ff.

oder infolge der kriegerischen Verwicklungen Pippins mit Waifar von Aquitanien, d. h. im Zeitraum von 760 bis 768. Aus allem ergibt sich, dass Pippins Kapitulare, wenn ein solches überhaupt angenommen werden darf, nicht veröffentlicht worden sein kann auf der Synode zu Estinnes; denn wenn Bonifaz dieser beigewohnt haben soll, so muss sie vor dem Juni 754 veranstaltet worden sein. Für unsere Frage kann nur der Satz des Schreibens von 858: 'Quod cognoscens filius eius Pippinus synodum apud Liptinas congregari fecit, cui praefuit cum sancto Bonifacio legatus apostolicae sedis Georgius nomine — nam et ipsam synodum habemus — et quantumcumque de rebus ecclesiasticis, quas pater suus abstulerat, potuit ecclesiis reddere procuravit' — nur dieser Satz kann für uns in Betracht kommen.

Aus diesen Worten soll nach dem Wunsche Hinkmars — er ist der Verfasser des Schreibens — ein Mehrfaches gefolgert werden, dass man noch im Jahre 858 die Akten einer Synode zu Estinnes besass, dass die Synode veranstaltet worden ist von Pippin, dass an ihr Bonifaz und ein Abgeordneter des päpstlichen Stuhles teilnahmen. Estinnes lag im Teilreiche Karlmanns; wenn Pippin hier ein Konzil abhielt, so muss sein Bruder bereits von der weltlichen Herrschaft über Austrasien zurückgetreten sein. Danach könnte die Versammlung nur stattgefunden haben nach dem August 747¹ — und wiederum schweigen die Briefe des Bonifaz über sie, über die nicht ganz unwichtige Tatsache, dass zu ihr ein päpstlicher Legat erschienen war. Hinkmar mag, so wird man meinen, die Synode von Estinnes mit einer anderen von Pippin veranstalteten verwechselt haben. Soweit wir sehen können, sind Pippin und Bonifaz nur auf der Frühjahrssynode von 745, zu der beide Brüder die Bischöfe einberufen hatten, zu gemeinsamer Arbeit auf einem Konzil zusammengetreten². Eben dies widerstreitet der Tatsache, dass nur Pippin als Veranstalter der Synode auf austrasischem Boden bezeichnet wird. Man gerät in einen Wirrwar sich gegenseitig aufhebender Schlussfolgerungen, sucht man die Möglichkeit des Berichts zu retten und der Konziliengeschichte des

1) Karlmann urkundete als Hausmeier noch am 15. August 747 (Böhmer-Mühlbacher² n. 51). Das folgende Dokument (BM.² n. 52) ist ein 'plumpes Machwerk' Goldasts. Die Berichte über Karlmanns Verzicht s. BM.² n. 52a. 2) Vgl. weiter unten im zweiten Abschnitt der Untersuchung.

8. Jh. ein neues Konzil von Estinnes (ausser dem des Jahres 743) zuzuführen¹. Ein weiteres Moment ist die von Hinkmar behauptete Anwesenheit des päpstlichen Abgeordneten Georg; woher diese Angabe stammt und zu welchen Schwierigkeiten sie der Anlass wird, gibt man nicht auch sie preis, wird im nächsten Teilabschnitt zu erörtern sein. Hinkmar sagt: 'Synodum ipsam habemus'. Wir treten dem weltklugen Erzbischof von Reims nicht zu nahe, wenn wir seiner Versicherung keinen Glauben schenken; im politischen Kampf — er befahl mit jenem Schreiben Ludwig den Deutschen² — war ihm jedes Mittel willkommen. Das ganze Schreiben ist eine Mischung von Falschem und Wahrem, und zur Masse der Erdichtungen in ihm zählt auch der Hinweis auf Akten jener Synode. Sie können nach allem, was man von ihrer Beurkundung um die Mitte des 8. Jh. weiss, nur in einem Kapitulare Pippins bestanden haben. Ein solches wäre an sich nicht unmöglich, warum aber nennt Hinkmar in dem sofort zu erläuternden Briefe Karlmann den Veranstalter der Synode? Sie war eine gesamtfränkische und jeder der Hausmeier verkündete ihre Beschlüsse in einem seinen Namen tragenden Kapitulare. Wer so antwortet, muss das Schweigen der gesamten Ueberlieferung erst plausibel machen, ehe er von der Beweiskraft seines Arguments Andere zu überzeugen unternimmt. Der Zeitpunkt dieser immer noch hypothetischen Gesamtsynode könnte zwar etwas zurückverlegt werden, etwa in das Frühjahr 747, ja selbst 745, wo, wie noch zu erörtern ist, jedesmal eine solche Versammlung tagte. Aber dann ergeben sich so zahlreiche Schwierigkeiten, dass wir bis auf weiteres die Beziehung jener Synode zu Estinnes, von der Hinkmar die Akten kennen will, auf jene gesamtfränkischen der Jahre 745 oder 747 als unstatthaft betrachten.

3) Brief Hinkmars von Reims: 'Et in synodo apud Liptinas habita, cui sub Karlomanno principe Georgius episcopus et Iohannes sacellarius ac sanctus Bonifacius ex praecepto papae consederunt, legitur: Ut si vir mulieri desponsatae, dotatae ac publicis nuptiis ductae debitum coniugale non potuerit reddere et hoc aut amborum confessione aut certa qualibet adprobatione fuerit manifestum, ut separentur; et mulier, si continere nequiverit, alteri viro legaliter nubat' (u. a. MG. Concilia II, 5).

1) S. aber unten S. 233, N. 6.
n. 1435 n (S. 606).

2) Vgl. Böhmer-Mühlbacher²

Hinkmars Brief kann ebenfalls nicht in Frage kommen. Auch er nennt Estinnes als den Ort der Synode, Karlmann aber als ihren Veranstalter, als ihre Teilnehmer Bonifaz, den Bischof Georg, den Sacellar Johannes; auf Befehl des Papstes Zacharias hätten die drei zuletzt erwähnten Männer den Vorsitz geführt. Mit allem sind zunächst drei termini ante quem gegeben, die Verzichtleistung Karlmanns im Spätjahre 747, der Tod des Papstes Zacharias († 22. oder 23. März 752), der Tod des hl. Bonifaz († 5. Juni 754). Anders steht es mit den Namen der Teilnehmer. Der Bischof Georg und der Sacellar Johannes sind bezeugt als anwesend auf der Synode zu Compiègne 757¹, die aber Bonifaz nicht erlebte, abgesehen davon dass Pippin sie berief. Es erscheint mehr denn zweifelhaft, dass sie schon bei Lebzeiten des Bonifaz in Gallien sich eingefunden hatten. Setzt man die Synode von Estinnes ins Jahr 745, so war damals Georg noch nicht Bischof von Ostia, der er erst geworden sein kann nach dem Oktober 745, da auf dem römischen Konzil dieses Monats Theodorus episcopus sanctae aecclesiae Ostense begegnet². Levillain vermutet zwar, Hinkmar habe ihm und Johannes Titel geben können, die sie erst in der Folgezeit erhielten. Woher jedoch wusste Hinkmar, dass gerade Georg Bischof wurde? Sein Brief will den Anschein erwecken, als stütze er sich auf den Wortlaut der Akten. Dann müsste in ihnen bereits Georg als Bischof bezeichnet gewesen sein, und bei der Identität des von Hinkmar erwähnten Georg mit dem von Ostia des Jahres 757 ist dies unmöglich. Verlegt man die Synode zu Estinnes in das Jahr 747, so könnte sie wohl identisch sein mit jener gesamtfränkischen zu Beginn dieses Jahres, aber alles, was wir von dieser letzteren wissen, schliesst die Anwesenheit päpstlicher Abgeordneter geradezu aus. Die Frage, wie sich das Verhältnis zwischen den drei Vertretern Roms auf ihr gestaltet haben würde, braucht nur aufgeworfen zu werden, um aufs neue an die Schwierigkeit einer solchen Hypothese zu erinnern.

1) Vgl. MG. Capit. I, 38 f., cc. 14. 16. 20 (Böhmer-Mühlbacher² n. 85). 2) MG. Concilia II, 44, Z. 5. — Der selbständige Druck des Synoldalschreibens von 858 bei Baronius (Ann. eccles. z. J. 858) hat zwar anstatt Georgius die Lesart Gregorius (vgl. MG. Capit. II, 483, Z. 40), und man könnte an den Bischof Gregor von Porto (743–761) denken, dann aber müsste auch die Lesart im Briefe Hinkmars geändert werden, ganz abgesehen davon dass die nachweisliche Quelle Hinkmars ebenfalls dem Bischof den Namen Georg belässt.

Woher jedoch kannte Hinkmar den Namen des Ortes, an dem die Synode zusammengetreten sein soll, woher den Bischof Georg und den Sacellar Johannes? Die Antwort lautet: aus der Kapitulariensammlung des Benedictus Levita. Hier fand sich (I, c. 3) in der Wiederholung des Capitulare Liptinense von 743 die Ortsbezeichnung; einige Kapitel weiter, die Hinkmar insgesamt als zur Synode von Estinnes gehörig ansehen mochte, begegneten (I, c. 6) Georgius episcopus Romanus und Iohannes sacellarius, deren Namen samt dem Kanon, den sie begleiten, den Akten der Synode von Compiègne 757 entlehnt sind¹, und eben in derselben Sammlung (II, cc. 55 und 91) stiess Hinkmar auf den Wortlaut des von ihm angeführten Kanon², den er seinem Konzil von Estinnes zuschreiben wollte. Ein Vergleich Hinkmars und Benedikts lässt erkennen, dass jener vom Fälscher abhängig ist, nicht dass beide, von einander unabhängig, dieselbe Quelle, d. h. etwaige Akten einer anderen Synode als der zu Compiègne 757, benutzt haben. L. Oelsner hat bereits diesen Nachweis erbracht³ und seine Beobachtung, dass Hinkmar seinerseits das Excerpt aus Benedictus Levita mit einem Satze aus einem Briefe des Papstes Leo I. erbrämt habe⁴, ist durchaus richtig. Wer eine Fälschung, er mag sie erkannt haben oder nicht, benutzt und trotz anderweitiger Zutat den Schein erwecken will, er habe die originalen Dokumente vor sich, verdient keinerlei Glauben. Warum schliesslich nannte Hinkmar in dem Synodal-

1) Vgl. E. Seckel, N. A. XXXI, 64. 2) II, c. 55: [*De muliere, quae cum viro suo non potest nubere*]. Si vir et mulier coniunxerint se in matrimonio, et postea dixerit mulier de viro non posse illum nubere cum ea, si ea poterit probare, quod verum sit, accipiat alium. — II, c. 91: [*De viro et muliere matrimonio copulatis et postea dicente ea non posse eum nubere sibi*]. Si vir et mulier coniunxerint se in matrimonio, et postea dixerit mulier de viro non posse nubere cum ea, si poterit probare, quod verum sit, accipiat alium, eo quod iuxta apostolum non potuit illi reddere vir suus debitum' (vgl. 1. Kor. 7, 3: *Uxori vir debitum reddat*). Als Quelle Benedikts bezeichnet Knust ein dem liber poenitentialis Theodors von Canterbury verwandtes Beichtbuch (vgl. Martène, Thesaurus novus anecdotorum IV, 38; Wasserscheben, Die Bussordnungen der abendländischen Kirche S. 216). Beide Kanones stimmen wörtlich überein, der zweite ist ausführlicher, und aus ihm entnahm Hinkmar seine Angabe. 3) L. Oelsner, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin S. 473. 4) In demselben Briefe Hinkmars (Migne, Patrol. Lat. CXXVI, 137D) wird Leo zitiert: 'Quod ita esse praefatus Leo demonstrat dicens: . . . Qui filiam suam viro habenti concubinam in matrimonium dederit, non ita accipiendum est, quasi eam coniugato dederit, nisi forte illa mulier et ingenua facta et legitime dotata et publicis nuptiis honestata videatur'. Damit vergleiche man: . . . 'ut si vir mulieri desponsatae, dotatae ac publicis nuptiis ductae . . .'

schreiben von 858 Pippin den Veranstalter der Synode, im Briefe aber Karlmann? Er will sicherlich auf eine und dieselbe Versammlung hinweisen. Zur Not möchte man es erklären durch die Annahme zweier gleichlautender Kapitularien, die nur verschieden waren in der Angabe über ihre Urheber. Schade nur, dass eine so künstliche Erklärung nicht auch alle übrigen Bedenken tilgt. Kurz, Hinkmars Brief ist unbrauchbar; auf ihn kann sich die Vermutung einer Synode zu Estinnes 745 oder 747 nicht stützen.

4) Brief Fulberts von Chartres: 'Invenitur ergo statutum in concilio Leptinensi capite septimo sub Zacharia papa sub principe Carlomagno hoc modo: Si quis filiastrum aut filiastram suam ante episcopum ad confirmationem tenuerit, separetur ab uxore et alteram non accipiat. Simili modo et mulier alterum non accipiat. Idem in eodem: Nullus proprium filium vel filiam de fonte baptismatis suscipiat nec filiolum nec commatrem ducat uxorem nec illam, cuius filium vel filiam ad confirmationem tenuerit; ubi autem factum fuerit, separentur' (u. a. MG. Concilia II, 6).

Der Brief Fulberts von Chartres bringt für die Kenntnis vom Ort des Konzils, von seiner Zeit und von seinem Veranstalter nichts Neues; auch er also bereitet dieselben Schwierigkeiten, wie die vorangehenden Zeugnisse. Zwei Kanones schreibt er dem Konzile zu, als seinen siebenten zunächst den mit dem Anfang: 'Si quis filiastrum' und sodann als den für ihn (nicht für das Konzil) zweiten den mit dem Anfang: 'Nullus proprium filium'. Jener ist übernommen aus Benedictus Levita I, c. 7 (man beachte die gleiche Nummerierung des Kanon hier und bei Fulbert): '[De eo, qui filiastrum aut filiastram ante episcopum tenuerit]'. Si quis filiastrum aut filiastram suam ante episcopum ad confirmationem tenuerit, separetur ab uxore sua et alteram non accipiat. Similiter et mulier alterum non accipiat. Georgius sensit', — und die Schlussworte Benedikts verweisen wieder auf seine Quelle, auf das Capitulare Compendiense 757, cc. 16 und 20, der ganze Kanon Benedikts aber auf c. 15 dieses Kapitulare als seine Vorlage. Soll 745 oder 747 dieselbe Bestimmung verkündigt worden sein, soll beide Male Bischof Georg zu ihr seine Einwilligung gegeben haben? An sich ist die wörtliche Wiederholung eines älteren Kanon in einer späteren Versammlung durchaus unbedenklich, hier aber spricht ein sehr wesentlicher Begleitumstand, die Anwesenheit und der Konsens des päpstlichen Legaten, die 745 oder 747 und 757 stattgefunden

haben sollen, zu Ungunsten der Hypothese. Auch Fulberts zweiter Kanon ist auf Benedictus Levita (I, c. 167) zurückzuführen: '[*Ne proprius filius de baptismo suscipiatur vel ad confirmationem teneatur*]. Nullus igitur proprium filium vel filiam de fonte baptismatis suscipiat nec filiolum nec comatrem ducat uxorem nec illam, cuius filium vel filiam ad confirmationem tenuerit. Ubi autem factum fuerit, separentur'. Ich zaudere keinen Augenblick, Fulberts Angabe irreführend zu nennen. Er hat Benedictus Levita ausgeschrieben und sein Excerpt dem Konzil zu Estinnes beigelegt. Er konnte nicht ahnen, dass Benedikts Vorlage das Mainzer Konzil vom Jahre 813 (c. 55)¹ war. Dass dies wörtlich eine Bestimmung einer Versammlung zu Estinnes von 745 oder 747 entlehnte, muss als ausgeschlossen gelten. Auch Fulbert sah im c. 7 des ersten Buches von Benedikt Levita einen Beschluss der Synode von Estinnes und er schrieb I, c. 167 ebenfalls ihr zu, da beide Kanones eine innere Verwandtschaft aufwiesen.

Ich fasse die notwendig umständliche Untersuchung in Kürze zusammen. Man glaubte im 9. Jh. an eine fränkische Synode, geleitet von Bonifaz und zwei Abgeordneten des Papstes; man glaubte sie veranstaltet bald von Pippin, bald von Karlmann; als ihren Ort nannte man Estinnes und wusste auch von ihren Beschlüssen zu erzählen. Alles war und ist ein Irrtum. Die Synode kann nicht identisch sein mit derjenigen zu Estinnes 743, sie kann nicht 745 und nicht 747 stattgefunden haben. Die Nachrichten von der Anwesenheit päpstlicher Abgesandten neben Bonifaz sind unglaublich und stammen, wie die Ortsangabe, aus Benedictus Levita, dem man ausserdem einen Teil dessen entlehnte, was von angeblichen Synodaldekreten gefabelt wurde. Was berichtet wurde von Verhandlungen über die Frage der Bistumsbesetzung erwies sich als unvereinbar mit dem fränkischen Staatskirchenrecht in der Mitte des 8. Jh. Erfunden war die Angabe, die angebliche Synode zu Estinnes hätte sich mit der Restitution des Kirchenguts befasst, erfunden die Behauptung, die Akten dieser Pseudosynode seien noch im Jahre 858 vorhanden gewesen.

Es lässt sich dartun, dass die Annahme, alle bisher besprochenen Nachrichten seien der Niederschlag historischer Tatsachen, alle bisher gewürdigten Kanones also echt, auch daran scheitert, dass die Beschlüsse der an-

1) MG. Concilia II, 273.

geblichen Synode von Estinnes keinen Platz haben innerhalb der fränkischen Reformkonzilien zu Lebzeiten des hl. Bonifaz.

II.

Man darf kühnlich behaupten, Dantes 'selva oscura', deren düstere Schrecken der Dichter im ersten Gesange seines Inferno schildert, muss ein lichter Park gewesen sein im Vergleich zu jenem Dickicht von Ansichten, die über die fränkischen Synoden zur Zeit des Bonifaz aufgestellt worden sind. Die Schuld hieran trägt der Zustand der Ueberlieferung, der grossen Briefsammlung also des Bonifaz, deren Bestandteile jeder einwands- oder widerspruchsfreien chronologischen Anordnung so sehr widerstreben, dass W. Arndt, als er ihre Ausgabe vorbereitete, scherzhaft äusserte, er sei nicht abgeneigt, die Briefe in der alphabetischen Folge ihrer Anfangsworte abzudrucken und dem Leser ihre zeitliche Festlegung zu überlassen. Erschwerend wirken ausserdem die Abweichungen der Editionen untereinander. Serarius, Würdtwein, Giles, Jaffé und Dümmler haben jeweils die Briefe anders aneinandergereiht, und wer die Litteratur über die Briefe benutzt hat, weiss von mancherlei Irrgängen seiner Mühen zu berichten, da wiederum die Autoren bald diese, bald jene Edition benutzten. Niemand wird es zugemutet werden können, einem einzelnen Zitat aus jener Sammlung eine Uebersicht über alle seine Fundstellen in allen Ausgaben anzufügen.

Um die späteren Ausführungen zu entlasten, gebe ich zunächst eine gedrängte Zusammenstellung der Synoden zu Lebzeiten des hl. Bonifatius. Vor allem darauf kommt es an, scharf hervorzuheben, von welchen Konzilien Beschlüsse erhalten sind, von welchen allein durch Berufungen auf sie uns Kunde geworden ist. Mein Führer ist dabei A. Hauck, der in der neuesten Auflage des ersten Teiles seiner Kirchengeschichte Deutschlands sich bereits mit der Ausgabe der Briefe durch E. Dümmler, mit den Arbeiten über sie von Hahn, Dünzelmann, Hefele, Loofs und Sepp auseinandergesetzt hat.

Das erste Zeichen für die Wiederbelebung der synodalen Versammlungen auf fränkischem Boden ist der Brief des Bonifaz an Papst Zacharias aus dem Anfang des Jahres 742¹. In der Tat trat im April 742 die erste

1) MG. Epp. III, 298, n. 50 (Vitae S. Bonifatii ed. W. Levison p. 159); vgl. die Antwort des Papstes von 743 April 1, MG. Epp. III, 302, n. 51 (Vitae S. Bonifatii p. 164).

austrasische Synode, das sogen. Concilium Germanicum, zusammen, dessen Beschlüsse man aus Karlmanns Kapitulare vom 21. April 742 kennt¹, während der Bericht des Bonifaz darüber nur aus den Antworten des Papstes vom 22. September 743² und vom 5. November 743³ erschlossen wird. Im März 743 versammelte sich ein zweites austrasisches Konzil zu Estinnes, dessen Ordnungen Karlmann in seinem Capitulare Liptinense vom 1. März 743 verkündigte⁴. Im Jahre darauf folgte die erste neustrische Synode zu Soissons; ihre Satzungen sind durch Pippins Capitulare Suessionense vom 3. März 744 überliefert⁵. Zum Frühjahr 745 wurde die erste gesamtfränkische Synode von Karlmann und Pippin einberufen. Während der Ort der Tagung unbekannt ist⁶, unterrichten über ihre Verhandlungen zwei Briefe des Papstes vom 31. Oktober 745⁷, der durch sie einen verlorenen Bericht des Bonifaz beantwortete. Das Urteil dieser Synode über Aldebert und Clemens führte zur Appellation beider an Zacharias, dessen römisches Konzil vom 25. bis 27. Oktober 745 die Vorentscheidung bestätigte; die Akten dieses Konzils sind erhalten⁸ und werden durch ein Schreiben des Diakons Gemmulus an Bonifaz vom Oktober 745 ergänzt⁹. Keiner der zwiefach Verurteilten gab sich zufrieden. Zacharias befahl am 5. Januar 747¹⁰ eine Wiederaufnahme des Verfahrens auf einem fränkischen Konzil; ob es zu stande kam, lässt sich nicht mehr ermitteln. Jedenfalls versammelte sich noch im Frühjahr 747 die zweite gesamtfränkische Synode, die letzte, an der Bonifaz mitwirkte, wie denn auch sein Brief an Cudberht von Canterbury aus dem Jahre 747¹¹, ergänzt durch

1) MG. Epp. III, 309, n. 56 (MG. Concilia II, 1; Vitae S. Bonifatii p. 149; Böhmer-Mühlbacher² n. 44). 2) MG. Epp. III, 313, n. 57 (Vitae S. Bonifatii p. 191), gestellt zu 744 Juni 22. 3) MG. Epp. III, 314, n. 58 (Vitae S. Bonifatii p. 192), gestellt zu 744 Nov. 5. 4) MG. Epp. III, 312 zu n. 56 (MG. Concilia II, 5), im Auszug Othlos: Vitae S. Bonifatii p. 151 (BM.² n. 45). 5) MG. Concilia II, 33 (BM.² n. 55); das Datum wurde richtig gestellt von Br. Krusch, Neues Archiv XXX, 708 f. 6) Nach A. Hauck a. a. O. I³, S. 531 N. ist die Möglichkeit durch nichts ausgeschlossen, dass in der Tat die gemeinsame Synode von 745 zu Estinnes stattfand. Das soll nicht bestritten werden, wohl aber dass die oben S. 222 ff. behandelten Berichte auf sie sich beziehen und auf ihr die dort angeführten Beschlüsse gefasst worden sind. 7) MG. Epp. III, 323, n. 60 (Vitae S. Bonifatii p. 181). — MG. Epp. III, 325, n. 61 (Vitae S. Bonifatii p. 180). 8) MG. Epp. III, 316, n. 59 (MG. Concilia II, 37. Vitae S. Bonifatii p. 169). 9) MG. Epp. III, 327, n. 62, vgl. auch MG. Epp. III, 323, n. 60 (N. 7). 10) MG. Epp. III, 348, n. 77 (Vitae S. Bonifatii p. 185). 11) MG. Epp. III, 349, n. 78, im Auszug MG. Concilia II, 45.

zwei Schreiben des Papstes vom 1. Mai 748¹, die entscheidende Quelle für diese Synode ist.

Man erinnere sich, die angebliche Synode zu Estinnes soll von Pippin oder von Karlmann berufen sein. Schon dieser Zwiespalt der Ueberlieferung hindert daran, sie mit derjenigen von Estinnes im Jahre 743 zu identifizieren. Ihre uns erhaltenen Akten nennen allein Karlmann als den Veranstalter, nennen weder Bonifaz noch einen anderen Teilnehmer; sicherlich war sie nicht vom Papste eigens beschickt, und wenn es der Fall gewesen wäre, dann hätte der Abgeordnete nicht der Bischof Georg sein können.

Auch die erste gesamtfränkische Synode im Frühjahr 745 ist ausgeschlossen. Wohl war sie berufen von Karlmann und Pippin, wohl hatte Bonifaz auf ihr den Vorsitz — nach den Worten des Papstes vertrat er allein dessen Stelle² —, aber als sie zusammentrat, war der angebliche Legat des Papstes noch nicht Bischof von Ostia. Levillain ist geneigt, die von ihm hypothetisch ermittelte Synode zu Estinnes mit dieser zu identifizieren; B. Sepps Ausführungen, der das Capitulare Liptinense 743 ins Jahr 745 verlegte³, haben einigen Eindruck auf ihn gemacht, wenn gleich er wieder nicht mit Sepp einer Umdatierung des genannten Capitulare das Wort reden möchte. An der bischöflichen Würde des angeblichen Legaten scheitert für uns ein solcher Vermittlungsvorschlag und ebenso daran, dass die apokryphen Beschlüsse in den Briefen des Papstes vom 31. Oktober 745 keinerlei Erwähnung gefunden haben. Er sollte nicht seiner Freude darüber Ausdruck gegeben haben, dass Pippin ihn um die Erlaubnis gebeten hatte, die Bistümer mit Hofgeistlichen zu besetzen? Ein solches Ansinnen des Hausmeiers wäre ein Erfolg Roms gewesen, unerwartet und von prinzipieller Bedeutung für das Verhältnis zwischen dem Frankenreiche und dem Papste. Soweit unsere Kunde reicht, verhandelte die Synode von 745 über die Absetzung des Bischofs Gewilip von Mainz,

1) MG. Epp. III, 356, n. 80 (*Vitae S. Bonifatii* p. 186), im Auszug MG. Concilia II, 48. — MG. Epp. III, 362, n. 82 (MG. Concilia II, 48. *Vitae S. Bonifatii* p. 178). 2) MG. Epp. III, 323 (in n. 60): '*De synodo autem congregata apud Francorum provinciam, mediantibus Pippino et Carlomanno excellentissimis filiis nostris, iuxta nostrarum syllabarum commonitionem, peragente nostra vice tua sanctitate, qualiter egisses, cognovimus. . . . Et omnia optime et canonice peregistis tam de falsis episcopis*' etc. Alles Lob fällt auf Bonifaz; waren die angeblichen anderen Gesandten Roms nur zum Zuschauen verurteilt? 3) Historisches Jahrbuch XXII, 327 ff. XXIII, 826 ff.

über die Bestrafung des Aldebert und Clemens, über die Zuweisung eines festen erzbischöflichen Sitzes für Bonifaz, über die jährlichen Abgaben vom Kirchengut, das sich in Händen von Laien befand; 'die Bestimmungen von Estinnes (also 743) wurden wiederholt und dadurch als giltig auch in Neuster erklärt'. Der Papst erklärte sich mit dem Erreichten zufrieden: '*De censu vero expetendo, eo quod impetrare a Francis ad reddendum aeclesiis vel monasteriis non potuisti, quam ut in vertente anno ab unoquoque coniugio servorum XII denarii reddantur; et hoc gratias Deo, quia hoc potuisti impetrare — et dum Dominus donaverit quietem, augentur et luminaria sanctorum — pro eo, quod nunc tribulatio accidit Saracinatorum, Saxonum vel Fresonum, sicut tu ipse nobis innotuisti*'¹. Wenn das Konzil, wie Hinkmar im Synodalschreiben von 858 wissen will, die Rückgabe des entfremdeten Kirchenguts verlangt und erlangt hätte, dann würde Zacharias nicht Bonifaz getröstet, sondern mit Fug und Recht beglückwünscht haben.

So bleibt noch die zweite gesamtfränkische Synode vom Frühjahr 747. Wir sind gerade über sie besser unterrichtet als über ihre Vorläuferin. Keines der Schreiben, sei es von Bonifaz sei es von Zacharias, gedenkt der Anwesenheit der weltlichen Fürsten, der Abordnung zweier Legaten nach Gallien, und man vergegenwärtige sich die Worte des Papstes: '*Interea per alia scripta fraternae sanctitatis tuae petisti, ut sacerdos a nobis dirigatur in partibus Franciae ad concilia celebranda. Sed dum Deo propitio tua sanctitas superstis existit, qui sedis apostolicae et nostram illic praesentat vicem, alium illic dirigere necessarium non est*'². Die hier angedeuteten Briefe des Bonifaz sind nicht erhalten, so viel jedoch geht aus der päpstlichen Antwort hervor, dass vor ihrer Niederschrift, dass auch vor den Briefen des Bonifaz kein anderer den apostolischen Stuhl in Gallien vertrat als Bonifaz allein; so lange er lebt, will der Papst keinen als Stellvertreter entsenden — und diesen bestimmten Entschluss soll er erst gefasst haben, nachdem er im Frühjahr zwei Gesandte auf einmal über die Alpen hatte ziehen lassen? Von den Beschlüssen des Frühjahr 747 spricht Bonifaz im Briefe an Cudberht: '*Quae hic sacerdotes nobiscum servanda decreverunt vobis emendanda et corrigenda destinamus*'³, und

1) MG. Epp. III, 324 (in n. 60); vgl. oben S. 224, N. 2, die entsprechende Stelle aus dem Capitulare Liptinense. 2) MG. Epp. III, 359 (in n. 80). 3) MG. Epp. III, 351 (in n. 78).

er zählt nun, leider wohl nicht im authentischen Wortlaut, die Satzungen auf. Er vergisst nicht verhältnismässig unwichtige Bestimmungen, die z. T. wenigstens an die von früheren Synoden erinnern. Er sollte vergessen haben, dass man über die Frage der Bistumsbesetzung verhandelt hatte, über die für ihn und seine Reform doch gerade grundlegende Frage nach dem Schicksal des Kirchenguts? Die eherechtlichen Festsetzungen mochte er übergehen, da sie den Klerus nicht unmittelbar berührten. Die Annahme, er habe im Briefe an Cudberht nur erwähnt, was in England etwa Nachahmung finden konnte, nicht also die nur auf fränkische Zustände passenden Materien der Synodalberatungen anzugeben brauchen, diese Annahme schwebt völlig in der Luft.

Alles in allem, ich kann den Versuch von Levillain, der gesamtfränkischen Synode von 745, mag sie nun in Estinnes abgehalten worden sein oder nicht, Beschlüsse beizulegen, die nicht in der Briefsammlung des Bonifaz überliefert sind, nicht für gelungen erachten. Die freudige Erwartung, die seine Anzeige erweckte, es möchte, dank seinen Kombinationen, unsere Kenntniss der fränkischen Reformsynoden sich erweitern, hat sich nicht erfüllt. Seine Widerlegung aber sollte zugleich einen immerhin möglichen Versuch vereiteln, Levillains Synode von 745 ins Jahr 747 zu verschieben. Vielfach, wahrscheinlich für manchen Leser allzuhäufig, musste ich mit dem *argumentum ex silentio* operieren, — ich möchte wünschen, dass die anderen Gründe für ausreichend befunden werden, um aufs neue zu stützen was ich bereits in der Konzilienausgabe vorbringen zu sollen glaubte.
